

Elternmitwirkung in Konferenzen

Schulgesetz gültig ab 31. Juli 2014

Klassenkonferenz und Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz §65

(1) Die **Lehrkräfte**, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der **Vorsitzende des Klassenelternbeirats** und von der **Jahrgangsstufe sieben** an die **Klassensprecherin** oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind **stimmberechtigtes** Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines **weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats** sowie der in der Klasse tätigen **sozialpädagogischen Fachkräfte** ist mit **beratender Stimme** möglich.

.

.

(4) Wird die Klassenkonferenz als **Versetzungs- oder Zeugniskonferenz** oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen **nur die Lehrkräfte** teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der **Vorsitzende des Klassenelternbeirats** wird zur Teilnahme mit **beratender Stimme** eingeladen. Sie oder er kann sich **von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten** und insbesondere dann vertreten lassen, wenn entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Fachkonferenz § 66 Schulgesetz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fachrichtungen Fachkonferenzen bilden. **Mitglieder** der Fachkonferenz sind die **Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach** (Fächergruppe, Fachrichtung) die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der Fachkonferenz teilnehmen. Eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft hat den Vorsitz. In Fachkonferenzen sind Fragen des Faches abzustimmen, die von der Sache her ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern.

(2) Je **zwei** Vertreterinnen oder **Vertreter der Eltern** und **ab Jahrgangsstufe sieben** der Schülerinnen und **Schüler** werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen mit **beratender Stimme teilnehmen**, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen...